

**Promotionsordnung für den Erwerb der akademischen Grade „doctor medicinae (Dr. med.)“
und „doctor medicinae dentium (Dr. med. dent.)“ des Fachbereichs 5, Medizinische Fakultät,
der Universität Münster vom 29.06.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademische Grade.....	1
§ 2 Ziel der Promotion	2
§ 2a Einschreibung.....	2
§ 3 Anmeldung des Promotionsvorhabens	2
§ 4 Zulassung zur Promotionsprüfung.....	3
§ 5 Entscheidung über die Zulassung.....	4
§ 6 Dissertation.....	4
§ 7 Begutachtung der Dissertation.....	5
§ 8 Bewertung der Dissertation.....	6
§ 9 Umlaufverfahren.....	6
§ 10 Promotionsausschuss.....	7
§ 11 Die mündliche Prüfung.....	8
§ 12 Ablauf der mündlichen Prüfung.....	8
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	8
§ 14 Gesamturteil der Promotion	9
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation.....	9
§ 16 Vollzug der Promotion.....	10
§ 17 Ehrenpromotion.....	10
§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät.....	10
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades	11
§ 20 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Akademische Grade

(1) Der Fachbereich 5 der Universität Münster - im Folgenden Medizinische Fakultät genannt - verleiht die folgenden akademischen Grade:

doctor medicinae (Dr. med.)

doctor medicinae dentium (Dr. med. dent.)

nach den im Folgenden festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Durchführung dieser Promotionsordnung obliegt der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Ziel der Promotion

Durch die Promotion soll die/der Doktorand*in ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Durch die Promotionsprüfung soll die/der Doktorand*in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist,

- Forschungsvorhaben auf medizinisch relevanten Forschungsgebieten selbstständig zu planen und zu betreiben,
- die gewonnenen Ergebnisse der Öffentlichkeit in Schriftform und/oder auf Kongressen zugänglich zu machen,
- die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.

§ 2a Einschreibung

Alle Doktorand*innen sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird. Die Pflicht zur Einschreibung nach Satz 1 besteht auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand bereits aus einem anderen Grund an der Universität eingeschrieben ist.

§ 3 Anmeldung des Promotionsvorhabens

(1) Der/die Doktorand*in meldet das Promotionsvorhaben beim Dekanat an. Mit der Anmeldung wird eine Betreuungsvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 vorgelegt. Die Anmeldung des Promotionsvorhabens wird dem/der Doktoranden*in vom Dekanat schriftlich bestätigt.

(2) Die Betreuungsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei Betreuer*innen und der/dem Doktorandin*en über die Durchführung eines konkreten Promotionsvorhabens. Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät kann Empfehlungen zur Betreuungsvereinbarung – auch in Gestalt eines Musters oder Formulars – beschließen, die auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht werden. Betreuer*innen können nur berufene Professor*innen, habilitierte Mitglieder, Inhaber*innen eines ERC Starting- oder Consolidator Grants aus der Universität Münster während der Laufzeit des Grants oder Emmy Noether-Stipendiat*innen der Medizinischen Fakultät während der Dauer des Stipendiums sein. Bei externen Promotionsvorhaben muss der Zweitbetreuer an einer der Einrichtungen der Medizinischen Fakultät beschäftigt sein.

(2a) In Sonderfällen kann auch ein/e entsprechend qualifizierte/r externe/r Wissenschaftler/in eine der beiden betreuenden Personen sein. Über die Zulassung zur Betreuung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.

(3) Betreuer*innen können auch Honorarprofessor*innen der Fakultät sein, wenn sie in einem einschlägigen Fach promoviert sind und über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen wie die anderen zur Betreuung zugelassenen Personen. Über die Zulassung zur Betreuung im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors der Promotionsausschuss.

(4) Die Betreuer*innen sind verpflichtet, die Doktorand*innen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechend der

Betreuungsvereinbarung betreuen. Dieses beinhaltet die Pflicht zur Unterweisung der Doktorand*innen in den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung richtet die/der Doktorand*in an die/den Dekan*in der Medizinischen Fakultät - im folgenden Dekan*in genannt - ein schriftliches Promotionsgesuch. Dieses soll frühestens ein Jahr nach Anmeldung des Promotionsverfahrens eingereicht werden. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation und ein Datenträger mit der elektronischen Fassung sowie eine schriftliche Erklärung des/der Doktoranden/in über sein/ihr Einverständnis mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank,
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Studienganges,
3. eine Erklärung zur Dissertation, dass
 - sie selbstständig angefertigt wurde,
 - die/der Doktorand*in sie nur unter Benutzung der im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen angefertigt hat und sonst kein anderes gedrucktes oder ungedrucktes Material verwendet wurde,
 - keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde,
 - weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung einer in- oder ausländischen Fakultät die/der Doktorand*in die Arbeit als Dissertation, Semesterarbeit, Prüfungsarbeit, oder zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat,
4. die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, wie sie durch Beschluss des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät, der auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht wird, spezifiziert werden,
5. eine Erklärung, dass der/dem Doktorandin/en der Inhalt der Promotionsordnung bekannt ist,
6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche (offiziell eingereichte Dissertationen),
7. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
8. bei Bewerber*innen, die eine ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung an einer international anerkannten medizinischen Ausbildungsstätte im Ausland abgelegt haben, der Nachweis, dass sie die in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Zeit studiert und eine dem Abschlussexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben oder in Deutschland eine Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes besitzen; die Gleichwertigkeit prüft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,
9. der Nachweis eines an der Universität Münster absolvierten mindestens zweisemestrigen Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin. Auf Antrag kann die/der Dekan/in in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(2) Eine Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. schließt die Promotion zum Dr. rer. medic. aus.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen die/der Dekan*in. Die Zulassung wird ablehnt, wenn die nach § 4 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Auf Antrag wird die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. zum Dr. med. dent. auch dann ausgesprochen, wenn die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 noch nicht vorgelegt werden können und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. Sie erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. Die Zulassung wird in diesem Fall unwirksam, wenn die/der Bewerber*in die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 nachzuweisende Prüfung endgültig nicht besteht; bereits erbrachte Leistungen der Promotionsprüfung werden in diesem Fall ungültig. Der Vollzug der Promotion gemäß § 16 kann nicht vor der Einreichung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 erfolgen.

(3) Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die von der/dem Dekan*in ausgesprochene Ablehnung entscheidet der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, aus der die Befähigung der/des Doktorandin/en hervorgeht, ein wissenschaftliches Problem zu erfassen, selbständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich darzustellen. Die Arbeit muss das ärztliche oder zahnärztliche Wissen bereichern.

(2) Die Dissertation

- a) wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Es ist auf jeden Fall eine deutschsprachige einseitige Zusammenfassung anzufügen;
- b) hat ein Titelblatt;
- c) enthält einen kurzen Lebenslauf, aus dem der Ausbildungsgang der/des Doktorandin*en hervorgeht;
- d) wird als gebundenes oder geheftetes Exemplar mit außen aufgedrucktem Titelblatt und in elektronischer Fassung eingereicht.

(3) Es werden drei Dissertationsexemplare und ein Datenträger mit der elektronischen Fassung eingereicht. Die elektronische Fassung ist auf einem gängigen Datenträger und in einem gängigen Datenformat einzureichen. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät kann nähere, auf den Internetseiten der Fakultät zu veröffentlichende Regelungen zum Datenträger und -format treffen.

(4) An die Stelle der Dissertation kann/können auf Antrag eine/mehrere bereits veröffentlichte Arbeit/en treten, wenn die/der Doktorand/in deren Erstautor/in ist. Diese Option kann nur bei einer Arbeit/Arbeiten mit nicht mehr als zwei Erstautorinnen/en zur Anwendung kommen. In jedem Fall muss die Arbeit in einer begutachteten und im Web of Science/PubMed gelisteten Zeitschrift erschienen sein und die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Die als Dissertationsleistung eingereichte/n Publikation/en wird/werden von einem ca. 10-seitigen Text der/des Doktorandin*en begleitet, in dem die wesentlichen Befunde der Arbeit/en in den wissenschaftlichen Kontext gestellt werden. Bei geteilten Erstautorenschaften muss darüber hinaus der Eigenanteil an der/den Publikation/en dargestellt werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuer*innen wie auch jeder/jedes Koautorin/s vorgelegt

werden, die den von der/dem Doktorand*in geleisteten Beitrag zu der/den Arbeit/en detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die/der Doktorand*in einen wesentlichen Anteil an der/den Arbeit/en geleistet hat. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet vor der Eröffnung des Verfahrens der Promotionsausschuss.

(5) Eine vor Abschluss der Promotion erfolgte auch auszugsweise Veröffentlichung der Arbeit ist erwünscht. Der/die Doktorand*in ist dabei entsprechend seines/ihres Beitrages zu der Publikation als (Ko-)Autor*in zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorgaben der "Guten Publikationspraxis - Richtlinien zur Autorenschaft" der Medizinischen Fakultät zu berücksichtigen. Den Promotionsakten ist ein Sonderdruck der Veröffentlichung beizufügen.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der/die Bewerber*in zur Promotionsprüfung zugelassen, leitet der/die Dekan*in umgehend das Begutachtungsverfahren durch Bestellung der Berichterstatter*innen ein. Die Dissertation ist durch mindestens zwei Berichterstatter*innen zu begutachten. Als solche können nur berufene Professor*innen, habilitierte Mitglieder, Inhaber*innen eines ERC Starting- oder Consolidator Grants aus der Universität Münster während der Laufzeit des Grants oder Emmy-Noether-Stipendiat*innen der Medizinischen Fakultät während der Dauer des Stipendiums bestellt werden. Bei Bedarf können auch entsprechend qualifizierte externe Wissenschaftler*innen als Berichterstatter*in herangezogen werden. Der/die erste Berichterstatter*in ist im Allgemeinen ein/eine Betreuer*in der Dissertation. Der/die erste Berichterstatter*in legt dem Promotionsausschuss eine Liste mit den Namen von möglichen zweiten Berichterstatter*innen vor. Der Promotionsausschuss wählt eine/n geeignete/n Berichterstatter*in aus und unterbreitet diesen Vorschlag dem/der Dekan*in. Der/die zweite Berichterstatter*in darf nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

(2) Als Berichterstatter*innen können auch Honorarprofessor*innen der Fakultät bestellt werden, wenn sie in einem einschlägigen Fach promoviert sind und über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen wie die anderen zur Berichterstattung zugelassenen Personen. Über die Zulassung zur Berichterstattung im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors der Promotionsausschuss.

(3) Wird von beiden Berichterstatter*innen oder durch den Promotionsausschuss (siehe § 9 Absatz 5) die Benotung „summa cum laude“ vorgeschlagen, wird ein drittes Gutachten von einem/r externen Berichterstatter*in eingeholt.

(4) Die Gutachten sind dem/der Dekan*in innerhalb von acht Wochen - gerechnet vom Zustellungsdatum - zuzusenden. Bei Fristüberschreitung ist der/die Dekan*in gehalten, die Zustellung der Gutachten anzumahnen und für den Fall, dass diese nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmahnung bei ihr/ihm eintreffen, neue Berichterstatter*innen zu bestellen.

(5) Bei der Vorlage einer Dissertation, die nicht aus einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Münster hervorgegangen ist, erstattet ein habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Münster das erste Gutachten. Dessen Bestellung erfolgt durch den Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(6) Professor*innen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Medizinischen Fakultät im Ruhestand haben bei der Beurteilung von Dissertationen die gleichen Rechte wie im Amt befindliche.

§ 8 Bewertung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter*innen beurteilen die Arbeit und empfehlen in eigenen Gutachten die Annahme oder Ablehnung.

(2) Werden in einer Dissertation schwerwiegende Mängel durch die Berichterstatter*innen aufgedeckt, so können diese dem/der Doktoranden/in eine Revision der Arbeit auferlegen, bevor das Verfahren fortgeführt werden kann. Sind die Berichterstatter*innen unterschiedlicher Ansicht hinsichtlich der Auferlegung einer Revision, entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens nach auferlegter Revision trifft der Promotionsausschuss.

(3) Beantragen die Berichterstatter*innen die Annahme, so schlagen sie zugleich die Bewertung der Arbeit vor, und zwar mit den Noten

summa cum laude (0)
magna cum laude (1)
cum laude (2)
rite (3)

Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät kann Empfehlungen für die Notengebung beschließen.

§ 9 Umlaufverfahren

(1) Nach der Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatter*innen gibt der/die Dekan*in den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 10) durch Umlauf der Arbeit und aller Gutachten Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Einlegung eines förmlichen Widerspruchs innerhalb von acht Wochen.

(2) Parallel zum Umlaufverfahren nach Absatz 1 werden Arbeit und Gutachten (in Kopie) für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Medizinischen Fakultät ausgelegt.

Promovierte Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, Einsicht zu nehmen. Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen können sie gegenüber der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder über ein promoviertes Mitglied des Fachbereichsrates Widerspruch im Sinne des Absatzes 4 einlegen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Promotionsausschuss kann der/die Dekan*in die oben genannten Fristen verkürzen.

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Fristverkürzung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Stellungnahmen, die nicht zugleich förmliche Widersprüche im Sinne von Abs. 5 sind, werden von dem/r Dekan*in dem Promotionsausschuss zugeleitet. Sie werden im Rahmen der nach Abs. 5 bis 7 zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt.

(4) Empfehlen beide Berichterstatter*innen die Annahme der Arbeit sowie die gleiche Benotung und wird kein Widerspruch erhoben, so stellt die Dekanin/ der Dekan die Annahme der Dissertation und die Bewertung fest und lässt die Doktorandin/ den Doktoranden zur mündlichen Prüfung zu. Der Promotionsausschuss prüft die Notenvorschläge der Berichterstatter*innen auf der Grundlage der jeweils gültigen, durch Fachbereichsratsbeschluss festgelegten Kriterien für die Bewertung medizinischer Dissertationen. Er kann die Berichterstatter*innen um eine Stellungnahme bezüglich der Beurteilung bitten und ggf. auf der Grundlage eigener gutachterlicher Würdigungen der Dissertation, die sich mit den Gutachten der

Berichterstatter*innen auseinandersetzen, mit Drei-Viertel-Mehrheit eine abweichende Benotung festlegen.

(5) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatter*innen, Benotung der Dissertation durch die Berichterstatter*innen mit „summa cum laude“, sowie in den Fällen, in denen Widerspruch erhoben wurde, entscheidet der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekan*in zunächst ein weiteres Gutachten einholen.

(6) Werden in einer Dissertation Mängel durch den Promotionsausschuss aufgedeckt, so kann dieser dem/der Doktoranden*in eine Revision der Arbeit auferlegen, bevor das Verfahren fortgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens trifft der Promotionsausschuss.

(7) Der Beschluss über die endgültige Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. der/die Dekan*in als stimmberechtigte/r Vorsitzende/r oder der/die Prodekan/in für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
2. sechs Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Darüber hinaus gehören ihm ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an sowie jeweils die gleiche Anzahl an Stellvertreter*innen. Aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wird der/die Leiter*in des Promotionsausschusses und der/die Stellvertreter*in gewählt.

(2) Dem Promotionsausschuss angehörige Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder im Umlaufverfahren oder elektronischen Entscheidungsverfahren an einer Abstimmung teilgenommen hat. Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser können insbesondere Einzelheiten zur Durchführung von Umlaufverfahren oder elektronischen Entscheidungsverfahren geregelt werden. Weiterhin kann er in der Geschäftsordnung bestimmte Zuständigkeiten, die für ihn nach dieser Promotionsordnung oder der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften bestehen, auf einzelne seiner stimmberechtigten Mitglieder zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Dies gilt nicht für Zuständigkeiten, die die Annahme oder die Benotung einer Leistung betreffen.

(5) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Benotung "summa cum laude" eine Notenänderung bei gleichlautender Notenempfehlung der Berichterstatter*innen und die Ablehnung einer Dissertation können nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder des Promotionsausschusses, die

gleichzeitig Berichterstatter*innen sind, können an Abstimmungen zu diesen Dissertationen nicht teilnehmen.

§ 11 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer öffentlichen Verteidigung (Disputation) statt. Nach Annahme der Dissertation setzt der/die Dekan*in den Termin der Verteidigung fest, teilt diesen dem/der Bewerber*in mindestens zehn Tage vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit und veröffentlicht den Termin.

(2) Bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. sind beide Berichterstatter*innen Prüfer*innen für die mündliche Verteidigung; in begründeten Fällen kann der/die Dekan*in Ausnahmen zulassen. Der/die Dekan/in bestimmt einen der Prüfer zum Prüfungsvorsitzenden. Darüber hinaus kann der/die Dekan*in einen dritten Prüfer bestellen.

(3) Ist die schriftliche Arbeit mit der Note „summa cum laude“ bewertet worden, erfolgt die Disputation in Anwesenheit des/der Dekans*in oder eines habilitierten Mitglieds des Dekanats und Mitgliedern des Promotionsausschusses. Außerdem bestimmt der/die Dekan*in eine/n dritte/n Prüfer*in.

§ 12 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die Disputation ist öffentlich.

(2) Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 45 und maximal 60 Minuten. Davon sollen etwa 15 Minuten auf einen Vortrag über das Thema der Dissertation des/der Doktoranden*in entfallen. Der/die Doktorand*in wird von den Prüfern zum Gegenstand der Arbeit befragt und soll dabei zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen zu beurteilen und zu diskutieren.

(3) Die Prüfer*innen beurteilen die Disputation gemeinsam und setzen eine Note fest. Die Prüfungsthemen, der Prüfungsablauf sowie die festgelegte Note sind mit Datum und den Namensunterschriften zu protokollieren.

(4) Das Urteil über die Disputation lautet:

- ausgezeichnet (0)
- sehr gut (1)
- gut (2)
- genügend (3)
- mangelhaft (4)

(5) Die Disputation ist öffentlich, die Bekanntgabe des Ergebnisses ist jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Doktorand*in

- a) dem Prüfungstermin ohne ausreichende Begründung fernbleibt oder
- b) die Disputation das Urteil „mangelhaft“ erhält.

(2) Eine Wiederholung der Disputation kann nur einmal - frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten - erfolgen. Die Wiederholungsprüfung muss im Beisein der

Dekanin/des Dekans oder eines Mitglieds des Dekanats sowie eines Mitglieds des Promotionsausschusses erfolgen.

§ 14 Gesamturteil der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der/die Dekan*in das Gesamturteil über die Promotion fest.

(2) Das Gesamturteil kann lauten:

summa cum laude (0)
magna cum laude (1)
cum laude (2)
rite (3)

Es wird gebildet als Mittelwert aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist für die Auf- oder Abrundung die Note der Dissertation ausschlaggebend. Für das Gesamturteil „summa cum laude“ müssen beide Bewertungsvorschläge für die Dissertation „summa cum laude“ und das Urteil der Disputation „ausgezeichnet“ sein.

(3) Der/Die Dekan*in teilt dem/der Doktorand*in das Ergebnis der Prüfung mit. Hat der/die Doktorand*in die Prüfung nicht bestanden, erteilt der/die Dekan*in dem/der Bewerber*in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die mündliche Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Promotionsprüfung und vor Aushändigung der Promotionsurkunde stellt der/die Doktorand*in der Medizinischen Fakultät 4 Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich zur Verfügung und stellt darüber hinaus die Verbreitung sicher durch

- a) die Ablieferung zweier weiterer Vervielfältigungen als Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes soll die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

(2) Zur vorgeschriebenen Veröffentlichung in dem Publikationsorgan „Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Münster in Referaten“ ist die Abgabe einer Zusammenfassung der Dissertation erforderlich. Das Dekanat kann auf den Internetseiten der Fakultät zu veröffentlichende Formatvorgaben für die Zusammenfassung festlegen.

(3) Auf Antrag des/der Doktoranden*in kann nach dem Ermessen der Dekanin/des Dekans die in Absatz 1 genannte Frist in begründeten Fällen verlängert werden.

(4) Versäumt der/die Doktorand*in die ihm/ihr gestellte Frist, so erlischt für die Fakultät die Verpflichtung zur Aushändigung der Urkunde.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem die/der Doktorand*in alle Verpflichtungen dieser Promotionsordnung erfüllt hat, vollzieht die/der Dekan*in die Promotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel und seiner Namensunterschrift versehenen Promotionsurkunde. In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde auf begründeten Antrag, über den die/der Dekan*in, mit Postzustellungsauftrag übermittelt werden. Das Recht zur Führung des Dokortitels erhält die/der Doktorand*in erst mit Empfang der Urkunde.

(2) Ein Duplikat der Promotionsurkunde bleibt bei den Akten der Medizinischen Fakultät.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät kann auf Beschluss des Fachbereichsrates für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Medizin den Grad des Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber verleihen.

(2) Personen, die von der Medizinischen Fakultät der Universität Münster promoviert wurden, sind von dieser Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag von zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder des Fachbereichsrates. Eine schriftliche Stimmabgabe eines ordentlichen Mitglieds ist dann zulässig, wenn sie/er selbst oder ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter an der Sitzung nicht teilnehmen können.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch den/die Dekan*in mit der feierlichen Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht die Grade Dr. med. oder Dr. med. dent. auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von der/dem Bewerber*in durch die Promotionsleistung zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 19 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem sich beide Fakultäten verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(4) Für das Promotionsverfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 19 Abs. 3 enthaltenen Regeln.

(5) § 4 Abs. 1 Nummer 8 gilt mit der Maßgabe, dass die/der Bewerber*in einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.

(6) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 19 Abs. 9.

(7) Die Dissertation ist in deutscher oder einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(8) Betreuer*in der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 19 Abs. 6 Nummer 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(9) Während der Bearbeitung muss die/der Bewerber*in mindestens ein Semester als ordentliche/r Student*in bzw. als Promovend*in an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(10) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Medizinischen Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.

(11) Für die Sprache der Gutachten gilt § 19 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(12) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen. Für die Sprache der Verteidigung gilt § 19 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(13) Im Partnerschaftsabkommen können für die Bestellung von Prüfer*innen von § 11 Abs. 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(14) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer kann in Partnerschaftsabkommen nach Maßgabe des für die Partneruniversität geltenden Rechts angemessen verlängert werden und weitere Gebiete einbeziehen.

(15) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 16 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Der/Die Dekan*in unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die/der Doktorand*in beim Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angenommen wurden, sind auf Antrag der Dekanin/ des Dekans die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Die Entscheidung darüber fällt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der von der Medizinischen Fakultät verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn die/der Promovierte

- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnene Promotionsvorhaben findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand erklärt gegenüber dem Dekanat, dass die Promotionsordnung vom 18.01.2017 in der Fassung der Änderung vom 15.11.2022 Anwendung finden soll. Die Abgabe der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgen. Das Dekanat informiert alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 über die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben verfügen, schriftlich über die Frist verbunden mit der Aufforderung, ihre Doktoranden*innen hiervon ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Sieht die/der Doktorand*in von der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 ab, ist die Anmeldung nach § 3 unverzüglich nachzuholen, sofern das Vorhaben dem Dekanat nicht bereits mitgeteilt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Universität vom 20.01.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s